

ENTWURF

Richtlinie über die Vergabe des Oberbayerischen Denkmalpreises des Bezirks Oberbayern

§ 1 Zeitraum

Der Oberbayerische Denkmalpreis wird seit 2021 alle 2 Jahre verliehen.

§ 2 Ort der Preisverleihung

Die Preisverleihung findet in einer im Eigentum des Bezirks stehenden oder vom ihm genutzten Liegenschaft statt.

§ 3 Vergabekriterien

- (1) Es können nur Maßnahmen mit dem Oberbayerischen Denkmalpreis gewürdigt werden, die vom Bezirk Oberbayern im Rahmen der Richtlinien zur Vergabe von Zuschüssen des Bezirks Oberbayern durch eine Förderung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes unterstützt wurden. Das Förderverfahren beim Bezirk Oberbayern muss abgeschlossen sein. Die Auszahlung der Zuschusssumme soll nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Ein eigenes Bewerbungsverfahren findet nicht statt; die Verwaltung legt der Kommission geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit den Berichterstattenden „Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege, Politische Bildung“ als Vorschläge vor.
- (2) Der Oberbayerische Denkmalpreis wird an Eigentümer und Eigentümerinnen von Denkmälern verliehen, die sich bei einer vom Bezirk Oberbayern geförderten Maßnahme um den Erhalt eines Baudenkmals im Sinne des Art. 1 Abs. 2 BayDSchG verdient gemacht haben.
- (3) Eine Verleihung des Preises ist auch an Dritte wie z. B. Fördervereine oder ähnliche Institutionen möglich, die zwar nicht Eigentümer oder Eigentümerin des Denkmals sind, die sich aber nachhaltig und in vorbildlicher Weise für die Instandhaltung des Denkmals eingesetzt haben.
- (4) Folgende Kriterien sind für die Bestimmung der Preisträger und Preisträgerinnen maßgeblich:
 - Förderung mit Mitteln des Bezirks Oberbayern (u. a. auch Höhe der Förderung und Maßnahmenumfang)

- kulturelle Bedeutung des Denkmals für Oberbayern
- fachliche Qualität der Maßnahme

Wünschenswert ist, dass in der geförderten Maßnahme ökologische und nachhaltige Aspekte sowie Aspekte der Barrierefreiheit aufgenommen und umgesetzt worden sind.

- (5) Der Empfänger oder die Empfängerin eines Denkmalpreises verpflichtet sich, ein Schild mit Bezirkslogo gut sichtbar außen am betreffenden Denkmal an einem geeigneten Ort dauerhaft anzubringen, soweit dies die örtlichen Umstände zulassen.

§ 4 Kommission

Die Kommission, welche zur Preisfindung einberufen wird, besteht aus folgenden Personen:

- dem Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin,
- dem Bezirksheimatpfleger bzw. der Bezirksheimatpflegerin,
- dem Kulturreferenten bzw. der Kulturreferentin und
- den Berichterstattenden „Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege, Politische Bildung“ des Oberbayerischen Bezirkstags.

Weiterhin sollen der Kommission folgende Fachleute angehören:

- eine Vertretung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und
- mindestens eine Vertretung der Fachbereiche Architektur, Bauforschung/Denkmalpflege, Kunstgeschichte o. ä. mit ausgewiesener denkmalpflegerischer Expertise.

Die Fachleute bestimmt der Bezirksheimatpfleger bzw. die Bezirksheimatpflegerin.

Freiberufliche Mitglieder der Kommission (z. B. ein Architekt bzw. eine Architektin) erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 300.- € pro Sitzung der Kommissionssitzung.

§ 5 Preis

- (1) Der Oberbayerische Denkmalpreis wird entweder in Form eines Geldpreises mit einer Urkunde sowie eines Schildes mit Bezirkslogo oder als Anerkennung in Form einer Urkunde sowie eines Schildes mit Bezirkslogo verliehen.

- (2) Pro Verleihung können insgesamt maximal 25.000,- € Preisgeld vergeben werden. Diese Summe kann auf mehrere Preisträger und Preisträgerinnen verteilt werden. Die Preise können untereinander gewichtet werden.
- (3) Eigentümer und Eigentümerinnen mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform (z. B. Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts) können lediglich eine undotierte Anerkennung erhalten.

§ 6 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung eines Preises besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Vergabe des Oberbayerischen Denkmalpreises vom 09.12.2022 außer Kraft.

München, den _____

Bezirk Oberbayern

[Name]

Bezirkstagspräsident bzw. Bezirkstagspräsidentin